



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Fritzen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Kooperationsvertrag zwischen dem Waldbesitzerverband und den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten

Vorbemerkung:

Auf der diesjährigen öffentlichen Jahreshauptversammlung des Waldbesitzerverbandes berichtete der Vorsitzende des Verbandes über einen Kooperationsvertrag zwischen der öffentlich-rechtlichen Landesforstanstalt und dem Waldbesitzerverband sowie die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle.

1. Wann und mit welchem Ziel wurde dieser Kooperationsvertrag geschlossen?

Der Kooperationsvertrag wurde mit Wirkung vom 01.10.2011 geschlossen. Ziele sind die Förderung einer nachhaltigen Forstwirtschaft und eine besitzartenübergreifende Interessenvertretung für alle Belange des Waldes in Schleswig-Holstein.

2. Wie soll dieser Kooperationsvertrag konkret ausgestaltet werden?

Der Kooperationsvertrag sieht einen regelmäßigen Informationsaustausch, die Vermittlung und Verbreitung neuer forstlicher Erkenntnisse sowie die Wahr-

nehmung gemeinsamer Interessen vor. Dies erfolgt u.a. durch regelmäßige Teilnahme eines Vertreters der Landesforsten an den Vorstandssitzungen des Waldbesitzerverbandes.

3. Wie hoch ist der finanzielle Beitrag, der seitens der Forstanstalt an den Waldbesitzerverband zur Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle gezahlt wird? Aus welchem Etat wird dieser Beitrag bestritten?

Eine gemeinsame Geschäftsstelle ist nicht Bestandteil der Kooperation. Der Jahresbeitrag der Landesforsten beträgt 25.000 €, dies entspricht dem Beitragssatz für Forstbetriebsgemeinschaften. Er wird aus den Eigenmitteln der Landesforsten bestritten.

4. Welche Rechte und Dienstleistungen werden der Anstalt dafür zugesprochen?

Den Landesforsten stehen alle Leistungen und Einrichtungen des Waldbesitzerverbandes zur Verfügung. Die Landesforsten genießen damit die gleichen Rechte, die allen anderen Mitgliedern des Waldbesitzerverbandes gewährt werden.

5. Ist der Landesregierung bekannt, dass ein Jurist der Kanzlei Lauprecht und Partner die Aufgabe der gemeinsamen Geschäftsstelle übernimmt?

Eine gemeinsame Geschäftsstelle ist nicht Bestandteil der Kooperation.

6. Wie sind die Kündigungsmöglichkeiten für die Forstanstalt ausgestaltet?

Der Kooperationsvertrag ist beiderseitig jährlich kündbar.

7. Wurde der Verwaltungsrat im Vorfeld mit dem Kooperationsvertrag befasst?

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wurde durch den Direktor der Landesforsten vor Inkrafttreten des Kooperationsabkommens über den beabsichtigten Schritt informiert.